

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 20

Lübben (Spreewald), den 10. Dezember 2011

Nummer 12





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 8. November 2011 • Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24. November 2011 • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14. November 2011 • Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2012 • Änderung der Beiträge für Pflegekinder • Bauabgangstatistik | <p>Seite 2</p> <p>Seite 2</p> <p>Seite 2</p> <p>Seite 2</p> <p>Seite 3</p> <p>Seite 4</p> |
|---|---|

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 8. November 2011

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24. November 2011

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt : Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Schulden der Stadt Lübben (Spreewald) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Bewertungsrichtlinie in der Fassung vom 30.09.2011

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14. November 2011

- Der Hauptausschuss ermächtigt den Bürgermeister, mit der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben eine Vereinbarung zur Erhebung der Abwassergebühren in der Stadt Lübben (Spreewald) abzuschließen

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2012

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2012 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2012 das sechste Lebensjahr vollenden in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2012, jedoch vor dem 01. August 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009, zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2012/2013 ist aus der Anlage zu entnehmen.

Diese Aufstellung gilt für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen entsprechend. Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern unter **Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen Sprachförderverordnung (SfV) vom 03. August 2009 (GVBl. S. 505) hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder **eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von der zuständigen Grundschule schriftlich mitgeteilt. Der Anmeldezeitraum endet am 29. Februar 2012.

Termine der Schulanmeldung:

1. Grundschule, **Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/40 66**
20. Februar 2012,
22. Februar 2012,
23. Februar 2012 und der
27. Februar 2012.

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen erfolgen für die Schulanfänger/Schulanfängerinnen der 1. Grundschule am Tag der Anmeldung.

2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald)
 - Tel.: 0 35 46/72 04
09. Februar 2012,
10. Februar 2012 und der
15. Februar 2012.

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen erfolgen für die Schulanfänger/Schulanfängerinnen der 2. Grundschule am
09. Januar 2012
11. Januar 2012,
12. Januar 2012 und am
13. Januar 2012.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie die Sachbearbeiterin der Stadt Lübben (Spreewald)/Sachgebiet Bildung und Soziales, Frau Hill (Tel.: 0 35 46/79 25 09) gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2012/2013
Zuordnung zur 1. Grundschule, Dreilindenweg 20:

Akazienstraße	Feldstraße	Schänkenweg
Am Bahnhof	Gartenstraße	Schoberweg

Am Burglehn	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Neuhaus	Hainmühlenweg	Spreestraße
Am Südbahnhof	Heideweg	Steinkirchener Dorfstraße
An der Feuerwache	Kastanienallee	Sternstraße
Ausbau	Kimpernweg	Töpferweg
Birkenstraße	Langer Rücken	Treppendorfer Dorfstraße
Birkenweg	Laubenstraße	Treppendorfer Straße
Blumenfelde	Logenstraße	Weinbergstraße
Blumenstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Breitscheidstraße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Cottbuser Straße	Märkische Straße	
Dorfau	Mühlbergweg	
Eisenbahnstraße	Neuendorfer Dorfstraße	
Ellerborn	Podeckaweg	
Eschenallee		

Zuordnung zur 2. Grundschule, Wettiner Straße 1:

Am Eichengrund	Breite Straße	Mittelstraße
Am Markt	Brunnenstraße	Parkstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Badergasse	Friedensstraße	Spielbergstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Sternstraße
Baumgasse	Hubertusweg	Waisenstraße
Bergstraße	Jägerstraße	Waldstraße
Berliner Chaussee	Lindenstraße	
Brauhausgasse	Majoransheide	

Lübben (Spreewald), 2011-12-01

in Vertretung

Frank Neumann
 Bürgermeister

Änderung der Beiträge für Pflegekinder

in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2012

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben.

Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist.

Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert.

Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2012

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2012

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe	bis zu 6 Stunden 114,00 €	bis zu 10 Stunden 162,00 €
Kindergarten	bis zu 6 Stunden 58,00 €	bis zu 10 Stunden 93,00 €
Hort	bis zu 4 Stunden 59,00 €	bis zu 6 Stunden 69,00 €

Bauabgangsstatistik 2011

Land Brandenburg

Berlin, November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

• die Nutzungsänderung von Wohnraum
an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Behlertstraße 3a

14467 Potsdam

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Vorstand:

Prof. Dr. Ulrike Rockmann

Gerichtsstand Potsdam